

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 19.01.2010, der Biologischen Fakultät vom 11.12.2009 und der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.12.2009 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.02.2010 die Ordnung für das Promotionsprogramm „Molekulare Wissenschaften und Biotechnologie von Nutzpflanzen“ genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung für das Promotionsprogramm „Molekulare Wissenschaften und Biotechnologie von Nutzpflanzen“

§ 1 Gültigkeitsbereich und Zielsetzung

(1) Das Promotionsprogramm Molekulare Wissenschaften und Biotechnologie von Nutzpflanzen ist ein gemeinsames Programm der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Federführung), der Biologischen Fakultät sowie der Fakultät für Agrarwissenschaften im Rahmen des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) gemäß § 4 der Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität (GAUSS-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Ordnung für das Promotionsprogramm Molekulare Wissenschaften und Biotechnologie von Nutzpflanzen regelt auf der Grundlage und in Ergänzung zu der GAUSS-Ordnung und der Rahmenpromotionsordnung (RPO) des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen in den jeweils geltenden Fassungen die Promotion im Promotionsprogramm Molekulare Wissenschaften und Biotechnologie von Nutzpflanzen.

(2) Das Promotionsprogramm setzt sich zum Ziel, die Promotionsausbildung auf dem Gebiet der Molekularen Wissenschaften und Biotechnologie der Pflanzen verbindliche Standards auf hohem Niveau und großer fachlicher Breite zu sichern.

§ 2 Aufgaben

(1) Durch das Promotionsprogramm werden verbindliche Ausbildungs- und Prüfungsstandards sichergestellt.

(2) Das Promotionsprogramm fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch ein breites Studienangebot in aktuellen Forschungsgebieten sowie durch Sicherstellung einer intensiven Betreuung der Doktorandinnen und der Doktoranden.

(3) Die Verwaltung des Promotionsprogramms wird vom Vorstand des Promotionsprogramms koordiniert und organisiert.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher des Promotionsprogramms sowie die für das Promotionsprogramm Lehr- und Prüfungsleistung erbringenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterstützen die Doktorandinnen und Doktoranden im Zusammenhang mit der Teilnahme an internationalen Konferenzen und Forschungsaufenthalten. Die Leiterin oder der Leiter des Promotionsprogramms unterstützt die für das Promotionsprogramm Lehr- und Prüfungsleistungen erbringenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Einwerbung und Verwaltung von einrichtungsübergreifenden Drittmittelprojekten und beim Aufbau internationaler Kooperationen.

(5) Zur Überprüfung der Ziele sowie des Aufbaus, des Umfangs und der Gliederung der Promotionsausbildung sowie zur Beratung wird durch den Vorstand einmal im Jahr eine Versammlung der prüfungsberechtigten Personen des Promotionsprogramms einberufen. Zusätzlich wird eine Versammlung auf Antrag der Mehrheit der am Promotionsprogramm beteiligten prüfungsberechtigten Personen einberufen.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Auf Grund einer Promotion im Promotionsprogramm können die folgenden Grade verliehen werden:

a) bei einer Promotion im Rahmen des GAUSS der Grad „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ oder der Grad "Philosophical Doctorate (Ph.D.)" vergeben, der auf dem Promotionszeugnis und der Promotionsurkunde mit dem Zusatz "Division of Mathematics and Natural Sciences" als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird.

b) bei einer Promotion an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Grad „Doktor der Forstwissenschaften (Dr. forest.)“ oder der Grad „Doctor of Philosophy (PhD)“;

Bei einer Promotion im Rahmen von GAUSS gelten anstelle der §§ 10 (Betreuungsausschuss), 15 (Prüfungskommission) und 16 (Dissertation) die entsprechenden Bestimmungen der RPO GAUSS.

(2) Bei einer Promotion im Rahmen des GAUSS erfolgt die Verleihung des Grades nach Maßgabe der GAUSS-Ordnung und der RPO sowie den ergänzenden Bestimmungen der vorliegenden Ordnung. Bei einer Promotion an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie wird der entsprechende Grad nach den Bestimmungen dieser Ordnung durch die federführende Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie verliehen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprogramm, ob die Promotion an der GAUSS oder an der federführenden Fakultät sowie welcher der akademischen Grade nach Absatz 1 angestrebt wird. Eine Änderung ist möglich, soweit die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 4 Promotionsfachgebiete

(1) Die beteiligten Fakultäten bieten durch das Promotionsprogramm eine strukturierte Promotionsausbildung zu aktuellen Forschungsgebieten, insbesondere zu den in Absatz 2 genannten Promotionsfachgebieten an. Für jedes Forschungsgebiet gibt es hierzu ein fachorientiertes Ausbildungsangebot.

(2) Zum Zeitpunkt der Einrichtung des Promotionsprogramms werden insbesondere folgende Promotionsfachgebiete aus dem Bereich der Forschungsschwerpunkte der beteiligten Fakultäten angeboten. Dies beinhaltet die Forschungsschwerpunkte des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzenwissenschaften der Biologischen Fakultät, dem Department für Nutzpflanzenwissenschaften der Fakultät für Agrarwissenschaften sowie dem Büsgen-Institut der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

Änderungen der Promotionsfachgebiete werden durch den Fakultätsrat der federführenden Fakultät sowie gegebenenfalls der für das Promotionsfachgebiet zuständigen Fakultät beschlossen; die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

(3) Darüber hinaus sind fachübergreifende Themen aus dem relevanten Bereich der Lebens- und Umweltwissenschaften einschließlich der Forst- und Agrarwissenschaften Gegenstand der Promotionsausbildung und der mündlichen Promotionsprüfung.

§ 5 Vorstand

(1) Die Zuständigkeit für die administrative Durchführung des Promotionsprogramms sowie für die Aufgaben eines Vorstands nach der GAUSS-Ordnung und die RPO obliegt einem Vorstand, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz, die Grundordnung, die GAUSS-Ordnung, die RPO oder die vorliegende Ordnung einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen ist. Der Vorstand besteht aus:

- a) vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe;
- b) einem Mitglied der Gruppe der Promotionsstudierende;
- c) der Koordinatorin oder dem Koordinator des Promotionsprogramms.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Promotionsprogramms aus deren Reihen gewählt. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die verantwortliche Programmleiterin (Sprecherin) oder den verantwortlichen Programmleiter (Sprecher), der oder dem die geschäftsführende Leitung des Programms obliegt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung.

(6) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Promotionsprogramm im Rahmen der durch das NHG und die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und wacht über die Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung des jeweiligen Programms.

(2) Aus jeder der drei beteiligten Fakultäten soll je ein Mitglied der am Promotionsprogramm beteiligten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in den Prüfungsausschuss gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät durch den Fakultätsrat der geschäftsführenden Fakultät. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der federführenden Fakultät ist weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Mitglied der Promotionsstudierenden, welches von diesen gewählt wird.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder nach Absatz 2. Die Amtszeit der Mitglieder des Studienausschusses beträgt zwei Jahre, für das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsprogramm

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsprogramm ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium mit Master-Abschluss, der in einem zweijährigen Masterprogramm im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten und nach einem Studium im Umfang von insgesamt wenigstens 300 ECTS-Anrechnungspunkten erworben wurde, mit Diplomabschluss oder einem

gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung gemäß Absatz 2 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 3 ist. Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne von Absatz 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium der Forstwissenschaften, der Waldökologie, der Biologie, der Agrarwissenschaften oder einer verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat.

(3) Geeignet ist, wer auf Basis der hier genannten Voraussetzungen nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 3 Punkte erreicht:

a) Je nach Abschlussnote des Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis unter 1,4: 8 Punkte

1,4 bis unter 1,8: 6 Punkte

1,8 bis unter 2,2: 4 Punkte

2,2 bis einschließlich 2,5: 2 Punkte

über 2,5: 0 Punkte

b) Je nach Nachweis von über das Studium hinausgehenden Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Promotionsfachgebiet, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsprogramm darlegen, werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

hervorragende Leistungen 5 bis 6 Punkte

umfangreiche Leistungen 3 bis 4 Punkte

keine oder geringe Leistungen 0 bis 2 Punkte.

c) Die Punkte nach Buchstaben a) bis b) werden addiert.

(4) Weitere Voraussetzung ist mindestens eine Erklärung von einer am Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrerin oder einem am Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrer, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung für diesen Promotionsstudiengang als Promovierende oder Promovierenden annehmen und betreuen wird (Betreuungszusage).

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss ferner die Voraussetzungen der zuständigen Fakultät für die Zulassung zur Promotion erfüllen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(7) Abweichend von Absatz 6 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nach:

a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „passed“

b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „passed“

c) "International English Language Testing System" (IELTS) Niveaustufe 7 oder höher

d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL)

e) mindestens 213 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL)

f) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language"

g) UNlcert der Stufe III

h) C1- oder C2-Nachweis nach CEFR (Common European Framework of References)

Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsstudiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben. Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet die Auswahlkommission.

§ 8 Zulassung zum Promotionsprogramm

(1) Der Zugangs- und Zulassungsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei dem Prüfungsausschuss einzureichen und soll dort bis zum 15.03. für das Sommersemester bzw. bis zum 15.09. für das Wintersemester eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, kann eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs oder eines gleichwertigen Abschlusses eingereicht werden; die beglaubigte Kopie des Zeugnisses ist innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung nachzureichen;

b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,

- c) ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache,
- d) die Bekanntgabe des Themenrahmens der vorgesehenen Dissertation,
- e) gegebenenfalls eine Liste wissenschaftlicher Publikationen, sowie weitere Qualifikationsnachweise,
- f) die schriftliche Erklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers über die Bereitschaft zur Betreuung,
- g) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird,
- h) eine Erklärung darüber, welcher Hochschulgrad angestrebt wird.

Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

(3) Betreuerin oder Betreuer können alle Personen im Sinne des § 11 sein.

(4) Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6) über die Zulassung zum Promotionsprogramm.

(5) Nicht zugelassen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung zum Promotionsprogramm erteilt die Studiendekanin oder der Studiendekan der federführenden Fakultät der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 9 Aufbau und Dauer der Promotionsausbildung

(1) Die Dauer der Promotionsausbildung beträgt drei Jahre.

(2) Die Promotionsausbildung gliedert sich in zwei Teilbereiche:

- a) die forschungsorientierte Ausbildung im Zusammenhang mit dem Fachgebiet der Dissertation
- b) die Promotionsprüfung.

Die Zurückgabe des Themas der Dissertation und Wahl eines anderen Themas kann auf den begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Vorstand genehmigt werden.

(3) Die forschungsorientierte Ausbildung fördert die Fähigkeiten der oder des Promovierenden, wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebiets selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in einer für das Fach üblichen Form klar darzustellen. Zur forschungsorientierten Ausbildung gehören die Teilnahme an fachspezifischen fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen, die regelmäßige Teilnahme an Oberseminaren einschließlich der Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse, die Anleitung zur Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse auf Konferenzen sowie die Anleitung zur Erarbeitung von Publikationsmanuskripten. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung ist der Nachweis, dass die in Anlage 1 aufgeführten Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 C erfolgreich absolviert wurden. Die Studienleistungen werden entsprechend dem ECTS-Handbuch für Benutzer zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen mit entsprechenden Credits (C) bewertet. Ein Credit entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Über die Anerkennung von Studienleistungen, die anstelle der in Anlage 1 aufgeführten Studienleistungen erbracht werden sollen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden, der vor der Erbringung der Studienleistung zu stellen ist.

(4) Alle Studienleistungen nach § 9 Abs. 3 werden studienbegleitend geprüft und setzen die Einschreibung für dieses Promotionsprogramm voraus. Eine erfolgreiche Teilnahme wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen, Noten werden nicht vergeben. Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht und beurteilt worden sind.

(5) Als Leistungsarten sind Klausur (max. 2 Stunden), mündliche Prüfung (max. 20 Minuten), Vortrag (max. 45 Minuten) und Hausarbeit (max. 15 Seiten) möglich.

(6) Prüfende der Studienleistungen können alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe der am Promotionsprogramm beteiligten Fakultäten sein. Ferner sind alle in § 15 Abs. 4 genannten Personen prüfungsberechtigt. Prüferin oder Prüfer eines Leistungsnachweises ist die für das Modul, die Lehrveranstaltung oder die Studieneinheit verantwortliche Lehrperson nach Satz 1.

(7) Eine Leistung gilt als „nicht bestanden“, wenn sie nicht angetreten wird oder der Prüfling von einer bereits angetretenen Leistung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktritt.

Wird die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistungen, die innerhalb einer durch die vorliegende Ordnung festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. Ist bei einer Prüfungs- oder Studienleistungen die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Die bereits vorliegenden Prüfungs- oder Studienleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person mitzuteilen und zu begründen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder Ende der Prüfungs- oder Studienleistungen zurücktreten will. Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit sowie im Falle eines letztmaligen Prüfungsversuchs kann die Prüfungskommission ein Attest eines von der Universität benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest verlangen.

(8) Unternimmt es die zu prüfende Person, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassener Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen können nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 10 wiederholt werden. Ein Wiederholungstermin muss spätestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden.

(10) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn die Dissertation zum Beginn der Vorlesungszeit des 13. Fachsemesters, im Falle von Kindererziehungszeiten zum Beginn der Vorlesungszeit des 19. Fachsemesters nicht beim Prüfungsausschuss eingegangen ist. Eine Überschreitung der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Promovierenden.

§ 10 Betreuungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren einen mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss (Thesis Committee) ein. Dem Betreuungsausschuss gehört mindestens eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor der zuständigen Fakultät an, die oder der in der Regel zugleich zur Gutachterin oder zum Gutachter der Dissertation bestellt wird. Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein.

(2) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, muss der Betreuungsausschuss nach § 7 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung eingesetzt werden.

§ 11 Betreuerinnen und Betreuer

(1) Alle nach der GAUSS Rahmenpromotionsordnung (§11 Abs. 2 RPO) prüfungsberechtigten Mitglieder sind berechtigt, Dissertationen im Promotionsprogramm zu betreuen. Ferner sind alle prüfungsberechtigten Mitglieder der am Promotionsprogramm beteiligten Fakultäten berechtigt, Dissertationen im Promotionsprogramm zu betreuen.

(2) Der Vorschlag von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern anderer Fakultäten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen als prüfungsberechtigte Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen im Promotionsprogramm (im Folgenden Betreuerinnen oder Betreuer genannt) obliegt den beteiligten Fakultäten. Voraussetzung ist, dass fachliche Gründe für die Benennung vorliegen. Die Bestellung dieser Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler durch den Vorstand als Betreuerinnen oder Betreuer lässt deren Beteiligung an anderen Promotionsprogrammen unberührt.

(3) Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers nach Absatz 2 als Betreuerin oder Betreuer von Promotionen im Promotionsprogramm erlischt:

(a) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist oder

(b) mit Ende der Laufzeit oder der Höchsthörförderungsdauer der wissenschaftlichen Einrichtung, der sie oder er angehört.

Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers nach Absatz 2 als Betreuerin oder Betreuer von Dissertationen im Promotionsprogramm ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere einem Verstoß gegen die Pflichten nach Absatz 4 oder die gute wissenschaftliche Praxis, durch den Vorstand zu widerrufen. Im Falle der Sätze 1 und 2 ist die Fortführung der Promotionsvorhaben der hiervon betroffenen Promovenden durch die beteiligten Fakultäten sicherzustellen.

(4) Die als Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen im Promotionsprogramm benannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet, sich aktiv an der Lehre im Rahmen der Promotionsausbildung oder in den konsekutiven Studiengängen der beteiligten Fakultäten zu beteiligen.

§ 12 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers

(1) Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus einer der am Promotionsprogramm beteiligten Fakultäten aus, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung der personalrechtlichen Belange ihr oder ihm das Recht zugestehen, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen. Andernfalls bestellt der Prüfungsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer. Die oder der neue Betreuer soll aus der gleichen Fakultät wie die ausgeschiedene Betreuerin oder der ausgeschiedene Betreuer stammen.

(2) Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung einer Dissertation aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht fortführen, so bestellt der Prüfungsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer. Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vorschlagen.

§ 13 Prüfungsleistungen und Promotionsprüfung

(1) Die nach § 3 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, die in Form einer allgemeinen Fachprüfung (Rigorosum) oder einer Verteidigung (Disputation) in deutscher oder englischer Sprache abgehalten wird.

§ 14 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung (Promotionsgesuch) wird beim Prüfungsausschuss gestellt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung sowie, bei Wahl des Rigorosums als Form der mündlichen Prüfung, über die Prüfungsfächer. Er eröffnet damit das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 15. Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihres oder seines vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

- a) ein Exemplar der Dissertation,
- b) Leistungsnachweise über die Teilnahme an Studieneinheiten gemäß den Anforderungen des Promotionsprogramms (Anlage 1) im Umfang von insgesamt mindestens 20 Credits,

- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- d) eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist,
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule ein Promotionsverfahren angefangen oder abgeschlossen hat,
- f) etwaige veröffentlichte wissenschaftliche Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers im Zusammenhang mit der Dissertation,
- g) beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse der Hochschulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber studiert hat; Zeugnisse müssen gegebenenfalls in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden,
- h) eine Immatrikulationsbescheinigung,
- i) die Angabe des Faches der Dissertation sowie zweier zum Forschungsfeld der Dissertation komplementärer Gebiete aus dem relevanten Bereich der Lebens- und Umweltwissenschaften einschließlich der Agrar- und Forstwissenschaften; Gebiete aus anderen Fächern können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden;
- j) Vorschlag für die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe von § 15 sowie ein mit den Beteiligten abgestimmter Terminvorschlag für die mündliche Prüfung.

(2) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Zurücknahme des Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. Der Promotionsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(4) Mit der Ablehnung der Dissertation ist der erste Promotionsversuch beendet. Sofern eine Betreuerin oder ein Betreuer gefunden wird, kann die Dissertation einmal wiederholt werden. Mit der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Wurde die mündliche Promotionsprüfung nicht bestanden, kann sie frühestens sechs Monate nach dem Tag des ersten Prüfungsversuches und nur einmal wiederholt werden; sie muss spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein. Wurde auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht innerhalb eines Jahres abgelegt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Im Falle einer endgültig nicht bestandenen Promotionsprüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

§ 15 Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Prüfungsausschuss eine mindestens vierköpfige Prüfungskommission, darunter die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sowie die Gutachterinnen und Gutachtern. Die Prüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die im Zulassungsgesuch angegebenen Gebiete vertreten sind.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle prüfungsberechtigten Mitglieder der am Promotionsprogramm beteiligten Fakultäten, sowie alle nach § 11 RPO prüfungsberechtigten Personen.

(3) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, muss die Bildung der Prüfungskommission den Bestimmungen des § 10 RPO in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 16 Dissertation, kumulative Dissertation, Veröffentlichung vor Einreichung

(1) Das Thema der Dissertation muss ein Wissenschaftsgebiet betreffen, das einem im Promotionsprogramm angebotenen Fachgebiet entspricht. Die Dissertation darf nicht in wesentlichen Teilen Gegenstand eines Promotionsvorhabens an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland gewesen sein.

(2) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen individuellen, deutlich abgrenzbaren

und bewertbaren Beitrag in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet. Die Dissertation muss zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, in methodisch einwandfreier Form eine eigene Konzeption zu entwickeln und damit zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis beizutragen.

(3) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Abfassung auch in einer anderen Sprache zulässig, wenn die Betreuerin oder der Betreuer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuvor schriftlich zustimmt. Bei einer in einer anderen als der deutschen Sprache abgefassten Dissertation ist die Zusammenfassung zusätzlich auch in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) Es wird empfohlen, dass bei Abgabe der Arbeit mindestens eine Originalarbeit mit der oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor in einer Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein soll.

(5) Der Dissertation äquivalent ist eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen, die in referierten Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind, wenn die Betreuerin oder der Betreuer bestätigt, dass diese Veröffentlichung den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen. Über die Annahme der Publikationen sind Belege vorzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand muss bei mindestens einer dieser Publikation Erstautorin oder Erstautor sein.

(6) Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Im Falle einer kumulativen Dissertation sind die Publikationen durch eine aussagekräftige Einführung in den Publikationen zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen.

(7) Teile der Dissertation dürfen mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers vorab veröffentlicht werden.

§ 17 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Dissertation muss von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt werden (Erst- und Zweitgutachterin oder -gutachter). Gutachterinnen oder Gutachter können alle nach § 15 Abs. 2 genannten prüfungsberechtigten Personen sein. Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation nach § 10 Abs. 1 Satz 2. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter kann auch eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer sein. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von dem Fakultätsrat benannt, an deren Fakultät die erste Betreuerin oder der erste Betreuer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Mitglied oder Angehörige ist (zuständige Fakultät). Für die Benennung der Gutachterinnen oder der Gutachter hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht.

(2) Erklärt sich eine bestellte Gutachterin oder ein bestellter Gutachter für die Beurteilung der Dissertation als nicht zuständig, so bestellt der zuständige Fakultätsrat eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter.

(3) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, werden Referentinnen oder Referenten bestellt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 18 Gutachten, Umlaufverfahren und Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter fertigen in der Regel innerhalb von vier Wochen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation an, in dem die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit begründet wird. Wird die Annahme empfohlen, so muss das Gutachten auch einen begründeten Vorschlag für die Beurteilung der Dissertation nach der Bewertungsskala in Absatz 2 enthalten.

(2) Als Noten für die Beurteilung der Dissertation gelten:
summa cum laude (ausgezeichnet),
magna cum laude (sehr gut),
cum laude (gut) und
rite (genügend).

(3) Differieren die Beurteilungen durch die Gutachterinnen oder Gutachter um mindestens zwei Noten, so ist eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter vom Vorstand zu bestellen.

(4) Die Dissertation wird mit den Gutachten bei den Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 15) in Umlauf gesetzt. Alle in § 15 Abs. 4 genannten Personen haben das Recht, die Zusammenfassung der Arbeit, die Gutachten und die Arbeit einzusehen. Es ist sicherzustellen, dass Umlauf und Einsichtnahme innerhalb von 14 Tagen beendet sind.

(5) Äußert ein Mitglied der in § 15 Abs. 4 genannten Personengruppe während der Auslegungsfrist, ohne sich gegen die Annahme der Dissertation auszusprechen, schriftlich begründete Bedenken gegen den Notenvorschlag der tätig gewordenen Gutachterinnen und Gutachter, so bestellt der zuständige Fakultätsrat eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der einen begründeten Vorschlag für die Beurteilung der Dissertation nach der Bewertungsskala in Absatz 2 erstellt. Das Gutachten ist innerhalb von einem Monat vorzulegen. Der Notenvorschlag ist bei der Festsetzung der Gesamtbeurteilung nach § 23 dieser Ordnung in das Gesamturteil der Promotion ein. Das Verfahren läuft nach 14-tägiger Auslage der Gutachten weiter.

(6) Sprechen sich eine Gutachterin oder ein Gutachter oder ein Mitglied der Hochschullehrergruppe gegen die Annahme der Dissertation aus, so entscheidet die Prüfungskommission (§ 15) über die Annahme, die Zurückverweisung zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Zurückverweisung ist zur Umarbeitung eine angemessene Frist zu setzen. Eine Zurückverweisung zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. In Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten einholen. Die Entscheidung über Annahme, Zurückverweisung oder Ablehnung der Dissertation wird mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission gefasst.

(7) Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären. Von einer Ablehnung sind alle deutschen Hochschulen zu benachrichtigen, an denen eine Wiederverwendung der Dissertation in Betracht kommt.

(8) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, wird die Dissertation nach § 13 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung begutachtet.

§ 19 Aktenexemplar

Das eingereichte Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der federführenden Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) Als Form der mündlichen Prüfung wird auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Form einer allgemeinen Fachprüfung (Rigorosum) oder eine Verteidigung (Disputation) vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann beantragen, dass die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgehalten wird. Die Prüfungskommission soll dem Antrag entsprechen, soweit dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

(2) Den Termin der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss nach Beendigung des Verfahrens nach § 18 fest. Die Doktorandin oder der Doktorand haben ein Vorschlagsrecht. Die mündliche Prüfung soll nicht später als 12 Wochen nach der Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 14 erfolgen.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission nach § 15 abgelegt.

(4) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, muss die mündliche Prüfung zudem den Bestimmungen des § 14 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 21 Disputation

(1) Die Disputation ist hochschulöffentlich; Sie wird durch Aushang bekannt gemacht. Die Dauer der Disputation soll 90 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Disputation besteht aus einem Fachvortrag von 30 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer ausführlichen Diskussion über die vorgelegte Forschungsarbeit. Im Rahmen der Diskussion soll die Doktorandin oder der Doktorand auch Kenntnisse im Fachschwerpunkt der Dissertation und in zwei von ihr oder ihm benannten verwandten Fachgebieten unter Beweis stellen. Frageberechtigt sind zunächst nur die Mitglieder der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende stellt sicher, dass die übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer im Anschluss hieran in angemessenem Umfang Fragen stellen können.

(3) Die Disputation ist zu protokollieren.

§ 22 Rigorosum

(1) Das Rigorosum erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Hauptfach ist dasjenige Prüfungsfach, dem das Dissertationsthema angehört. Über die Prüfungsfächer entscheidet der Prüfungsausschuss § 14. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind so zu bemessen, dass im Hauptfach eine eingehende selbständige Beschäftigung mit diesem Wissenszweig und Bekanntschaft mit dem Stand der Forschung, in den Nebenfächern gründliche Vertrautheit mit den wichtigsten wissenschaftlichen Tatsachen und Methoden sowie Verständnis ihres Zusammenhanges nachgewiesen werden muss.

(3) Die Prüfung wird in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs zwischen der Prüfungskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden abgehalten, wobei auch der Zusammenhang mit der Dissertation herzustellen ist. Sie dauert insgesamt 120 Minuten, innerhalb derer das Gebiet des Hauptfaches etwa 60 Minuten, die Gebiete der Nebenfächer je etwa 30 Minuten behandelt werden.

(4) Das Rigorosum ist zu protokollieren.

§ 23 Gesamturteil der Promotion

(1) Die Prüfungskommission setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Festsetzung des Gesamturteils erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Bewertung der Dissertation. Für die Bewertung gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Prüfungskommission muss ihre Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder fassen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen werden durch ein Mitglied der Prüfungskommission protokolliert und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.

(3) Soll für die Gesamtnote das Prädikat „summa cum laude“ vergeben werden, so ist ein drittes Gutachten notwendig, und die Prüfungskommission muss einstimmig entscheiden.

(4) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, wird das Prädikat „summa cum laude“ nach § 15 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung vergeben.

§ 24 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Bei ungenügenden Kenntnissen gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Ebenso gilt eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden abgebrochene oder nicht angetretene Prüfung insgesamt als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen und zu begründen..

(2) Die mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren als endgültig beendet.

§ 25 Schutzbestimmungen

(1) Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, z.B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, die zur Promotionsausbildung gemäß § 9 Abs. 3 erforderlichen Leistungen (Studienleistungen) zu erbringen, so soll sie oder er die entsprechenden Leistungen in einer verlängerten Arbeitszeit oder anderen Form erbringen können. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) danach keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden haben, wenn sie mit einem Kind

a) für das ihnen die Personensorge zusteht,

b) des Ehegatten oder Lebenspartners,

c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder

d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 bis 5 dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 26 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung ungekürzt veröffentlicht sein; dies gilt nicht für die kumulative Dissertation. Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan kann auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren. Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Doktorandin oder der Doktorand.

(2) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfungskommission mit Zustimmung der Gutachterinnen oder Gutachter die Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gekürzter Fassung gestatten. Hierbei bedarf die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Zustimmung der ersten Gutachterin oder des ersten Gutachters.

(3) Die Prüfungskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisions Scheins möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter durch Unterzeichnen bestätigt wird.

(4) Veröffentlichungen können in folgender Weise abgegeben werden:

a) 20 Exemplare einer Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über

den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,

b) 20 Exemplare der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen,

c) 75 Exemplare der vollständigen, genehmigten Fassung in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder

d) 20 Exemplare der kumulativen Dissertation, einschließlich einer Einführung, einer Zusammenfassung und eines Literaturverzeichnisses..

(5) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlagen 4a, 4b und 5 zu gestalten sind.

(6) Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf gedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hoch-

schulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.

(7) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, muss die Dissertation gemäß § 18 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht werden.

§ 27 Vollzug der Promotion

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushängung der Doktorurkunde. An diesem Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades. Im Falle der kumulativen Dissertation darf der Vollzug der Promotion erst nach dem Erscheinen der Publikationen erfolgen, die Bestandteil der Sammlung nach § 16 Abs. 5 Satz 1 sind; hierbei ist es ausreichend, wenn die veröffentlichten Publikationen den zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen im Wesentlichen entsprechen.

(2) Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde ist der Tag, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der zuständigen Fakultät eingegangen sind. Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestanden mündlichen Prüfung.

(3) Ein Abdruck der Urkunde wird 14 Tage in der zuständigen Fakultät ausgehängt.

(4) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wird die Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, wird die Promotion nach den Bestimmungen des § 20 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung vollzogen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach

Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und Prüfungsprotokolle im Dekanat einsehen.

(2) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, muss Einsicht in die Prüfungsakte nach § 22 RPO GAUSS gewährt werden.

§ 29 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden,

a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,

b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,

c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

(2) Über die Entziehung entscheidet der Fakultätsrat. Die Dekanin oder der Dekan erlässt den entsprechenden Bescheid.

(3) Wird der Titel nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angestrebt, kann der Doktorgrad nach § 21 RPO GAUSS in der jeweils gültigen Fassung entzogen werden.

§ 30 Entscheidung, Widerspruch

(1) Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Ordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. ²Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben,

die die Entscheidung erlassen hat. Die Frist wird durch Einlegung bei der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan gewahrt.

(2) Soweit die Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab. Die Abhilfeentscheidung soll unverzüglich ergehen.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, über den der Fakultätsrat entscheidet. Die Dekanin oder der Dekan erlässt den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 31 Verwaltungsaufgaben

(1) Die Prüfungsverwaltung wird an das Prüfungsamt der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie delegiert.

(2) Die sonstigen Verwaltungsaufgaben werden vom Koordinator der Graduiertenschule im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher der Graduiertenschule übernommen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Überprüfung der formalen Aufnahmekriterien
- b) die Information der Promovierenden und der Mitglieder des Promotionsprogramms insbesondere über aktuelle Entwicklungen im Promotionsprogramm, Fördermöglichkeiten.
- c) die Pflege einer Datenbank mit relevanten statistischen Daten zum Promotionsprogramm.
- d) die regelmäßige Aktualisierung der Liste der am Promotionsprogramm beteiligten prüfungsberechtigten Personen

§ 32 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1 (§ 9): Studienleistungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

a) Teilnahme an wissenschaftliche Seminare und Kolloquien:

- Doktorandenseminar
- aktive Teilnahme mit Poster oder Vortrag auf Tagungen
- Mitwirkung bei der Betreuung von Kursen, Bachelor- und Masterarbeiten

b) Methodenkurse:

- angeboten durch das GZMB Schullabor
- angeboten durch das LARI
- angeboten von beteiligten Hochschullehrern
- angeboten durch Unternehmen
- angeboten durch andere universitäre Einrichtungen

c) Berufs- und Führungsqualifikationen:

- wissenschaftliches Schreiben
- Präsentationstechniken
- Projektmanagement
- Patentwesen
- Ethik
- Studium generale
- Selbstorganisierte Veranstaltungen, z.B.: Retreat, Exkursionen, Unternehmensbesichtigungen
- Sprachkurse
- Mitorganisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Praktika

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand das erfolgreiche Absolvieren von Studienleistungen nach Buchstaben a) bis c) im Umfang von jeweils mindestens drei Credits nachweist, darunter jede der in Buchstabe a) aufgeführten Studienleistungen.